

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

### Regenerative Energien

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften – Energie und Information vom 17. Oktober 2012<sup>1</sup>

unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 6. Juni 2018<sup>2</sup>

unter Berücksichtigung der 2. Änderungsordnung vom 15. April 2020<sup>3</sup>

#### nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

#### Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regenerative Energien
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen
- § 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer
- § 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

---

<sup>1</sup> HTW AmtlMittBl. Nr. 11/13 S. 229 ff.

<sup>2</sup> HTW AmtlMittBl. Nr. 18/18 S. 317 ff.

<sup>3</sup> HTW AmtlMittBl. Nr. 25/20 S. 449 ff.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Regenerative Energien fest, die ab dem Wintersemester 2013/2014 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

## **§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge**

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regenerative Energien**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Regenerative Energien wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Regenerative Energien in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Masterstudiengang Regenerative Energien ist konsekutiv zu den Bachelorstudiengängen Umwelttechnik/Regenerative Energien, Regenerative Energiesysteme und Regenerative Energien.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

- a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit in der Regel 210 Leistungspunkten nachweist **und**
- b) wer den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang gemäß Abs. 1 erworben hat oder wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist oder wer einen erfolgreichen Hochschulabschluss des Maschinenbaus, der Elektro-technik, der Verfahrenstechnik, der Umwelttechnik oder des Wirtschaftsingenieurwesens (Schwerpunkt Energietechnik) nachweist und darüber hinaus die in Anlage 8 der Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudienganges Regenerative Energien genannten Ergänzungsmodule erfolgreich absolviert.

Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen sowie zu erfüllende Auflagen entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 5 Frist und Form der Bewerbung**

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß Abs. 1 sind folgende Nachweise erforderlich:

- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Regenerative Energien,  
Als einschlägig gelten insbesondere die Bereiche der Regenerativen Energietechnik, Elektrotechnik, Klima- und Heizungstechnik, Anlagenbau und angrenzende Gebiete. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit anderer beruflicher Tätigkeiten als den genannten entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudienganges Regenerative Energien.
- Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben.

## § 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und b) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b) AO-Ma.

## § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Regenerative Energien nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) AO-Ma wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note/Faktor X <sub>2</sub>
Mind. 3-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,0
Mind. 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,6
Mind. 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	2,6
Mind. 6-monatige, einschlägige berufliche Tätigkeit oder mind. 6-monatiges Praktikum im Ausland	3,6

Die Bewertung der Festlegungen erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar keine Festlegung erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

## § 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienmodule / Studienfächer*)	Note/Faktor X <sub>3</sub>
a) die Module: - R61 Mechanische Energiewandlung und - R62 Solare Energiewandlung und - R63 Thermo-/chemische Energiewandlung	1,0
b) die Module: - R65 Wind- und Wasserkraftsysteme und - R66 Solare Energiesysteme und - R69 Biomasse und thermische Systeme	1,0

\*) aus dem Bachelorstudiengang Regenerative Energien der HTW Berlin

Der Faktor X<sub>3</sub> errechnet sich aus den Kriterien a) und b):

$$X_3 = 0,5 (a + b)$$

Die Bewertung der Kriterien erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Wird ein Teilkriterium nicht erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Teilkriteriums mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

## **§ 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 01.04.2013 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 13. Juni 2007 (AMBl. FHTW Berlin 53/07), zuletzt geändert am 13. Oktober 2010 (AMBl. HTW Berlin 50/10), mit Wirkung vom 01.04.2013 außer Kraft.